

## **Motion zum Stimm- und aktiven Wahlrecht Liechtensteiner Staatsangehöriger im Ausland**

Gestützt auf Art. 42 Abs. 1 Bst. a der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten die nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**„Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Vorlage zur Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts auf Landesebene von im Ausland wohnhaften Liechtensteiner Staatsangehörigen zu unterbreiten.“**

### **Begründung**

Das aktive Wahlrecht (eine Stimme abzugeben) sowie das passive Wahlrecht (sich zur Wahl zu stellen) ist wie auch das Stimmrecht auf Landes- und Gemeindeebene denjenigen Liechtensteiner Landesangehörigen vorbehalten, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und ihren ordentlichen Wohnsitz im Lande haben (LV Art. 29 u. Art. 111, LGBl. 1921 Nr. 15). Somit wird volljährigen Liechtensteiner Landesangehörigen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, das Wahl- und Stimmrecht abgesprochen.

Die Motionäre schlagen vor, das aktive Wahlrecht und Stimmrecht für Auslandslichtensteiner auf Landesebene einzuführen, nicht aber auf Gemeindeebene. Liechtensteiner im Ausland sind stark von Entscheidungen auf Landesebene betroffen. Die Entwicklungen auf Gemeindeebene betreffen meist die dort sesshaften Menschen. Im Falle einer Rückkehr nach Liechtenstein sind die Entscheidungen auf Landesebene von höherer Relevanz und wirken sich längerfristiger aus.

Die Motionäre schlagen vor, das Wahlrecht so zu beschränken, dass Auslandslichtensteiner die Landtagsabgeordneten wählen können, sich jedoch nicht selbst zur Wahl aufstellen lassen können. Die Teilnahme als Kandidatin oder Kandidat an einer Wahl setzt eine noch engere Verbindung zum Land, sprich den Wohnsitz im Inland voraus als die blosse Stimmabgabe. Als Bürgerin und Bürger des Landes ist Jede und Jeder integraler Teil der Nation und soll an dessen Schicksal ein aktives Mitbestimmungsrecht unabhängig vom Wohnort besitzen.

Die ersten Vorstösse zur Einführung eines Stimm- und Wahlrechts von Auslandslichtensteinern liegen bereits rund 20 Jahre zurück. Seither wurden verschiedene Petitionen, offene Briefe von Einzelpersonen und Vereinen von Auslandslichtensteinern, sowie auch Interpellationen zu diesem Thema eingereicht. Auch seine Durchlaucht der Landesfürst befürwortete die Einführung des Wahlrechts für Auslandslichtensteiner im Neujahrsinterview des Radios Liechtenstein am 1.1.2011.

Die Anliegen wurden in den letzten 20 Jahren unter anderem mit folgenden Begründungen abgewiesen:

1. Ausländische Liechtensteiner verfügen über weniger Informationen zum politischen Geschehen und das Interesse an der Liechtensteiner Politik ist im Allgemeinen gering.
2. Durch eine verhältnismässig grosse Anzahl von Stimmen der Ausländischen Liechtensteiner sind die Auswirkungen auf Wahl- und Stimmergebnisse überproportional hoch.
3. Die politischen Entscheidungen sollten von jenen getroffen werden, die deren Konsequenzen zu tragen haben.

Zu Punkt 1:

Die Umfrage bei 302 Ausländischen Liechtensteinern zur Studie von Wilfried Marxer und Sebastian Sele „Auslandwahlrecht – Pro und Contra sowie Einstellungen Liechtensteiner Staatsangehörige im Ausland“ (November 2012) zeigt neben den oben genannten Vorstössen, dass das Bedürfnis zur Beteiligung am politischen Geschehen des Landes bei Ausländischen Liechtensteinern durchaus vorhanden ist. Vor allem begrüssen die Befragten eine politische Beteiligung auf Landesebene. Ein Grossteil der Befragten identifiziert sich mit dem Land Liechtenstein.

In der heutigen globalisierten Zeit können sich interessierte Staatsangehörige jederzeit und überall über das politische Geschehen in Liechtenstein informieren, so dass kein Informationsdefizit vorhanden ist. Die Befragung zeigt, dass bei Ausländischen Liechtensteinern ein beachtlicher Informationsstand über die liechtensteinische Politik vorhanden ist. Besonderes Interesse weisen laut der Befragung vor allem jene auf, die klare Rückkehrabsichten haben. An den Abstimmungen und Wahlen würden sich letztendlich nur jene Ausländischen Liechtensteiner beteiligen, die mit dem Land verbunden sind und die die politischen Diskussionen über die Medien mitverfolgen, genau wie dies momentan bei den Inländischen Liechtensteinern der Fall ist.

Zu Punkt 2:

Ein Grossteil der europäischen Staaten kennt ein Stimm- und Wahlrecht für im Ausland wohnhafte Staatsbürger. Es wird oft argumentiert, dass dies für einen Kleinstaat problematisch ist, da die Anzahl im Ausland wohnender Staatsbürger im Verhältnis höher liegt als bei grösseren Staaten. Jedoch verfügen im Ausland wohnhafte Staatsbürger auch in anderen europäischen Kleinstaatern wie Monaco, Malta oder Luxemburg über ein Stimm- und Wahlrecht in unterschiedlicher Ausprägung.

Die Wahl- und Abstimmungsbeteiligung von im Ausland wohnhaften Staatsbürgern liegt in Ländern, die dieses Recht kennen, praktisch immer unter der Beteiligung der im Inland

wohnhaften Bürgerinnen und Bürger und hat somit einen geringen Einfluss auf die Ergebnisse.

Die Autoren der Studie gehen davon aus, dass sich ca. 20% der Auslandliechtensteiner im Stimmregister registrieren lassen würden, was ungefähr 1'600 Personen entspricht. Dies würde weniger als 10% der aktuellen Stimmberechtigten ausmachen. Verbände man das Wahl- und Stimmrecht noch mit Bedingungen, wäre die Zahl entsprechend kleiner. Die Teilnahmebedingungen können in Form einer administrativen Hürde formuliert werden, zum Beispiel eine fristgerechte Anmeldung zu jeder Wahl oder Abstimmung mit einem physischen Brief. Diese Autoselektion würde auf einfache und effiziente Weise die Interessierten und Betroffenen von den weniger Interessierten und Betroffenen trennen und somit negative Auswirkungen faktisch eliminieren. Denn Gleichgültigkeit und Indifferenz gegenüber der Politik müssen als unterminierende Komponenten ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich soll hier aber festgehalten werden, dass ein Grundrecht nicht davon abhängig gemacht werden sollte, wie viele es beanspruchen werden. Eine Ausweitung des Wahl- und Stimmrechts kann als Stärkung der demokratischen Werte, des Zusammengehörigkeitsgefühls und der Verbundenheit zum Land angesehen werden.

Zu Punkt 3:

Der Forderung, dass die politischen Entscheidungen zum massgeblichen Teil von den im Land lebenden Stimmbürgern gefällt werden sollten, da diese die Folgen der Entscheidungen unmittelbarer zu tragen haben, kann auch mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Auslandliechtensteiner nachgekommen werden. Die Politik würde weiterhin vor allem von den im Land lebenden Stimmberechtigten geprägt. Die Auslandliechtensteiner als Teil der Nation würden jedoch einen zusätzlichen Beitrag zur politischen Diskussion leisten und diese dadurch bereichern. Auslandliechtensteiner sind in sehr starkem Masse von politischen Entscheidungen des Landes betroffen, wenn auch nicht in gleichem Ausmasse wie die im Land Wohnenden, und ein Mitspracherecht, jedoch kein passives Wahlrecht, sollte ihnen zugestanden werden. Zudem ist es von grosser emotionaler Tragweite, ob eine Person im Ausland über einen Liechtensteiner Pass verfügt oder ob sie Bürgerin eines anderen Staates ist.

Die Befragung zeigt, dass vor allem jene sich an Abstimmungen und Wahlen beteiligen würden, die die Absicht haben nach Liechtenstein zurückzukehren, was wiederum die Betroffenheit erhöht.

Anzumerken ist auch, dass unter den Auslandliechtensteinern 450 Grenzgänger sind, die in Liechtenstein einer Arbeit nachgehen. Unbestritten haben diese einen grossen Teil der Konsequenzen, wie auch die in Liechtenstein Lebenden, direkt zu tragen.

Es ist an dieser Stelle noch zu erwähnen, dass, wenn man das Gegenargument unter Punkt 3 weiterdenkt, es unumgänglich zum Schluss führen würde, dass eigentlich alle Einwohner Liechtensteins das Wahl- und Stimmrecht zu erhalten hätten. Denn nicht nur Liechtensteiner Staatsangehörige, sondern alle Einwohner Liechtensteins sind von den politischen Entscheidungen unmittelbar betroffen.

Die Hauptargumente, warum es ein aktives Wahl- und Stimmrecht für Auslandslichtensteiner braucht, ist, dass diese Personen Teil der Nation sind und unmittelbar von den Entscheidungen betroffen sind. Denn es ist zum Beispiel ihr Volksvermögen, das verwendet wird, sie sind betroffen vom guten oder schlechten Ruf des Landes und sie sind von den Restriktionen bezüglich doppelter Staatsbürgerschaft betroffen. Sie haben Interesse daran, dass Liechtenstein sich über den EWR in Europa integriert und dadurch für sie eine Integration im Ausland einfacher ist. Diese Argumente sind nicht abschliessend, aber von hoher Relevanz.

Vaduz, 2. April 2013

Helen Konzett Bargetze  
Thomas Lageder  
Wolfgang Marxer